

**Stadt Schrobenhausen**

Lenbachplatz 18  
86529 Schrobenhausen



**Neubau der Kreisstraße ND 32 -  
Süd-West-Tangente Schrobenhausen**

# Feststellungsentwurf

## Regelungsverzeichnis



Beratende Ingenieure BYIK  
Blütenweg 5  
86551 Aichach-Untergriesbach  
Telefon 08251/87 50-0  
tefax 08251/87 50-27  
ail info@ib-mayr.de

Aichach, 21.01.2019  
Projekt-Nr. 2011-273-40  
Datei: DEC-RE.xls

aufgestellt:

Stadt Schrobenhausen, den 21.01.2019  
Dr. Karlheinz Stephan, Erster Bürgermeister

# Vorbemerkung zum Regelungsverzeichnis

## Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

## 1. Kostentragung

Die Stadt Schrobenhausen führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen in gemeindlicher Sonderbaulast gemäß Art. 44, Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art 2 BayGVFG durch.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Stadt Schrobenhausen nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

## 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 300 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs.1 FStrG). Straßenbaulastträger für die Kreisstraße ND 3 ist der Landkreis Neuburg Schrobenhausen. Die Baulast der Augsburg-er Straße und der GV-Straße von Schrobenhausen nach Peutenhausen liegt bei der Stadt Schrobenhausen. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG),soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2, Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6, Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Stadt Schrobenhausen erhält mit dieser Planfeststellung die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übr-

gen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z.B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Stadt Schrobenhausen das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Stadt Schrobenhausen über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Stadt Schrobenhausen angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Stadt Schrobenhausen im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis

LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü.	NN über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b) Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
1	1+400-2+587	Süd-West-Tangente Schrobenhausen	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Der Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen von Bau-Km 1+400 bis 2+587 dient einer südwestlichen Umfahrung der Stadt Schrobenhausen zwischen der ND 3 und der B 300 und erhält gemäß RAL Ausgabe 2012 einen einbahnig zweistreifigen Querschnitt RQ11.  Dieser setzt sich wie folgende zusammen: Bankett : 1,50 m Fahrbahn : 8,00 m Bankett : 1,50 m Kronenbreite : 11,00 m  Oberbau gemäß RStO-12  Die übrige technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß der festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die neue Straße wird zur Kreisstraße gewidmet.





<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>																					
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>																					
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>																					
3	1+447	Kreisverkehrsplatz	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<p>Am Knotenpunkt der Süd-West-Tangente Schrobenhausen mit der Kreisstraße ND 3 lfd. Nr. 4 wird ein vierarmiger Kreisverkehrsplatz errichtet. Die Zufahrten erhalten jeweils eine Mittelinsel.</p> <p>Abmessungen des Kreisverkehrsplatzes:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Außendurchmesser Kreisverkehrsplatzes</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">:</td> <td>45,0 m</td> </tr> <tr> <td>Breite der Kreisfahrbahn</td> <td style="text-align: right;">:</td> <td>7,0 m</td> </tr> <tr> <td>Breite Bankett Kreisflächen</td> <td style="text-align: right;">:</td> <td>1,5 m</td> </tr> <tr> <td>Fahstreifenbreiten der Kreiszufahrten</td> <td style="text-align: right;">:</td> <td>4,5 m</td> </tr> <tr> <td>Fahstreifenbreiten der Kreisausfahrten</td> <td style="text-align: right;">:</td> <td>4,75 m</td> </tr> <tr> <td>Radien der Eckausrundungen der Zufahrten</td> <td style="text-align: right;">:</td> <td>16,0 m</td> </tr> <tr> <td>Radien der Eckausrundungen der Ausfahrten</td> <td style="text-align: right;">:</td> <td>18,0 m</td> </tr> </table> <p>Der Kreisverkehr wird zur Kreisstraße gewidmet. Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.</p>	Außendurchmesser Kreisverkehrsplatzes	:	45,0 m	Breite der Kreisfahrbahn	:	7,0 m	Breite Bankett Kreisflächen	:	1,5 m	Fahstreifenbreiten der Kreiszufahrten	:	4,5 m	Fahstreifenbreiten der Kreisausfahrten	:	4,75 m	Radien der Eckausrundungen der Zufahrten	:	16,0 m	Radien der Eckausrundungen der Ausfahrten	:	18,0 m
Außendurchmesser Kreisverkehrsplatzes	:	45,0 m																							
Breite der Kreisfahrbahn	:	7,0 m																							
Breite Bankett Kreisflächen	:	1,5 m																							
Fahstreifenbreiten der Kreiszufahrten	:	4,5 m																							
Fahstreifenbreiten der Kreisausfahrten	:	4,75 m																							
Radien der Eckausrundungen der Zufahrten	:	16,0 m																							
Radien der Eckausrundungen der Ausfahrten	:	18,0 m																							

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
4	1+447 nord- und südlich	Kreisstraße ND 3	a) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+447 kreuzt die Süd-West-Tangente Schrobenhausen lfd. Nr. 1 die Kreisstraße ND 3 und wird mit einem Kreisverkehrsplatz lfd. Nr. 3 angeschlossen. Dabei wird die Kreisstraße den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst.  Baulänge : 525,00 m Regelquerschnitt RQ 9 Fahrbahnbreite : 6,00 m Bankettbreite 2 x 1,50 m : 3,00 m Kronenbreite : 9,00 m  Oberbau gemäß RStO -12 Die neue Straße wird zur Kreisstraße gewidmet.  Die Kosten für das Ausbauteilstück trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Baulast obliegt weiterhin dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.
4a	1+452	Telekommunikationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Bei Bau-Km 1+452 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§68ff. TKG.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
4e	1+456	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+456 wird ein Betonstahlrohrdurchlauss DN 400 errichtet, um die durchgängige Entwässerung entlang der Kr ND 3 lfd. Nr. 4 zu sichern. Art des Durchlasses und Abmessungen: Kreisprofil : DN 400 Länge : rd. 16,00 m Kreuzungswinkel : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.
4f	1+436	Durchlass DN 400	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+436 wird ein Betonstahlrohrdurchlauss DN 400 errichtet, um die durchgängige Entwässerung entlang der Kr ND 3 lfd. Nr. 4 zu sichern. Art des Durchlasses und Abmessungen: Kreisprofil : DN 400 Länge : rd. 18,00 m Kreuzungswinkel : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
6	1+430 nordöstlich	öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut	a) - b) die Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl. Nr. 1870, 1899/2 und 1900 wird nördlich der Kreisstraße ND 3 lfd. Nr. 4 ein neuer Weg errichtet und an die Kreisstraße angeschlossen. Der Zufahrtbereich wird asphaltiert ausgeführt.  Baulänge : rd. 78,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankette 2 x 0,75 m : 1,50 m Kronenbreite : 4,50 m  Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen. Träger der Baulast sind die Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG Der Graben Lfd. Nr. 5 wird mittels eines Durchlasses Lfd. Nr. 4f unterführt.
7	1+435 nordöstlich an Kreisstraße ND 3	Zufahrt	a) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Die vorhandene Zufahrt zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Fl. Nr. 1870 wird an die neuen Verhältnisse der Kreisstraße ND 3 Lfd. Nr. 4 angepasst und angeschlossen.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
8	1+435 nordöstlich an Kreisstraße ND 3	Zufahrt	a) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Die vorhandene Zufahrt zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Fl. Nr. 1871 wird an die neuen Verhältnisse der Kreisstraße ND 3 lfd. Nr. 4 angepasst und angeschlossen.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
9	1+448 südwestlich	öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut	a) - b) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl. Nr. 2221 und 1900 wird nordöstlich der Kreisstraße ND 3 lfd. Nr. 4 eine Zufahrt errichtet und an die Kreisstraße angeschlossen.  Baulänge : rd. 87 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankette 2 x 0,75 m : 1,50 m Kronenbreite : 4,50 m  Oberbau gemäß RStO-12  Träger der Baulast sind die Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG Der Graben Lfd. Nr. 5 wird mittels eines Durchlasses Lfd. Nr. 4 e unterführt.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
10	1+454 nordöstlich	Grundstückszufahrt	a) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Die Zufahrt zu den Grundstücken mit den Fl. Nr. 1849, 1850, 1851, 1852/4 und 1852/5 wird im Zuge der Umverlegung der Kreisstraße ND 3 lfd. Nr. 4 den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge : 15,00 m Zufahrtsbreite : 12-20 m  Oberbau gemäß RStO-12  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.
11	1+472 südwestlich	Grundstückszufahrt	a) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Die Zufahrt zu dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1840 wird im Zuge der Umverlegung der Kreisstraße ND 3 lfd. Nr. 4 den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge : rd. 13,00 m Zufahrtsbreite : 10-16 m  Oberbau gemäß RStO-12  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
12	1+480	Geh- und Radweg, Landwirtschaft frei	a) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+480 wird der bestehende Geh- und Radweg Schrobenhausen-Hörzhausen von der Bau-maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Teilweise dient der Geh- und Radweg der Erschließung von angrenzenden Grundstücke mit den Fl. Nr. 1849, 1850, 1851 und 1852/4 und wird auf einer Länge von 50,0 m als Geh- und Radweg, Landwirtschaft frei, ausgebaut.  Baulänge Geh- und Radweg : 100,00 m Fahrbahnbreite Geh- und Radweg : 2,50 m Bankettbreite Geh- und Radweg 2 x 0,50 m : 1,00 m Kronenbreite Geh- und Radweg : 3,50 m Oberbau gemäß RStO-12  Baulänge auch Geh- und Radweg, Landwirtschaft frei : rd.50,0 m Fahrbahnbreite ÖFW : 3,0 m Bankettbreite ÖFW 2 x 0,75 : 1,5 m Kronenbreite ÖFW : 4,5 m  Oberbau gemäß RStO-12 Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
12a	1+470	Sickermulde	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Für die schadloose Zuführung des gesammelten Straßenoberflächenwassers befestigter Straßenflächen des Kreisverkehrsplatzes Lfd. Nr. 3 in die Umwelt wird eine Sickermulde neu errichtet.  Sickerfläche A : 68 m <sup>2</sup> Stauhöhe : 0,30 m  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.
13	1+488	Durchlass Geh- und Radweges lfd. Nr. 12, BW01	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Der Geh- und Radweg Schrobenhausen - Hörzhausen Lfd. Nr. 12 wird bei Bau-Km 1+488 mit einem Wellstahlrohr-durchlass unter der Süd-West-Tangente unterführt.  Art des Bauwerkes und Abmessungen:  Unterführungsprofil 4,60/4,09 Lichte Höhe bei einer Nutzbreite von 3,40 m : 2,75 m Länge : 25,00 m Kreuzungswinkel : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen				Unterlage: 11
				Datum: 21.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	1+568	Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg	a) DB AG b) DB AG	Bei Bau-Km 1+568 wird die bestehende Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg von der Baumaßnahme berührt und unverändert unterführt. Die bestehende trassenbegleitende Freileitung der DB AG muss im Zuge der Maßnahme verlegt werden.  Die Kosten hierfür trägt die Stadt Schrobenhausen.
14a	1+585	öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer b) die Eigentümer, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2 BayStrWG (U)	Bei Bau-km 1+585 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und unverändert unterführt. Zusätzlich erhält er zwei Weganschlüsse der lfd. Nr. 16 und 17.
15	1+568	Überführung der Süd-West-Tangente über die Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg lfd. Nr. 14, BW 02	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+570 kreuzt die bestehende Bahnlinie Ingolstadt - Augsburg die Süd-West-Tangente. Die Süd-West-Tangente wird über die Bahnlinie überführt. Art des Bauwerkes und Abmessungen:  Lichte Weite : 25,50 m Lichte Höhe : ≥ 4,90 m Kreuzungswinkel : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen				Unterlage: 11
				Datum: 21.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	1+700	Feldweg zur Erschließung von privaten Grundstücken der Fl. Nr. 1845/2 und 1814, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer b) die Eigentümer bzw. Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	<p>Im Bereich von Bau-Km 1+585 bis 1+790 verläuft ein Privatweg, welcher durch die Baumaßnahme überbaut wird. Zur direkten Erschließung der Grundstücke mit den Fl. Nr. 1845/2 und 1814 wird ein neuer ÖFW errichtet.</p> <p>Baulänge : rd. 200,00 m            Fahrbahnbreite : 3,00 m            Bankettbreite 2 x 0,75m : 1,50 m            Kronenbreite : 4,50 m            Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	1+700	Feldweg zur Erschließung von privaten Grundstücken der Fl. Nr. 1849/2, 1811 und 1812/2, nicht ausgebaut	a) - b) die Eigentümer bzw. Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Zur Erschließung der Grundstücke mit den Fl. Nr. 1849/2, 1811 und 1812/2 wird ein neuer ÖFW errichtet.  Baulänge : rd. 220,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankettbreite 2 x 0,75m : 1,50 m Kronenbreite : 4,50 m  Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG.
17a	1+796	öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer b) die Eigentümer, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG (U)	Bei Bau-km 1+796 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg durch die Süd-West-Tangente Schrobenhausen teilweise überbaut. Eine fußläufige Verbindung ist weiterhin möglich. Eine Umfahrungsmöglichkeit besteht über die neu zu errichteten ÖFW lfd. Nr. 16 und 17.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
18	1+712	Durchlass	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+712 kreuzt ein Entwässerungsgraben die Süd-West-Tangente. Im Bereich der Süd-West-Tangente und den parallel dazu verlaufenden ÖWF lfd. Nr. 16 und 17 wird dieser verrohrt. Art und Abmessungen: Kreisprofil : DN 600 Länge : rd. 55,00 m Kreuzungswinkel : 93 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.
19	1+750 südwestlich	Grabenverlegung	a) die Eigentümer b) die Eigentümer (U)	Im Bereich von Bau-Km 1+710 bis 1+765 wird ein privater Graben von der Baumaßnahme berührt und wird südwestlich des neuen ÖFW lfd. Nr. 16 verlegt.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung des zu verlegenden Grabens obliegt den Eigentümern.
20	1+806	Paarkanal	a) Fa. Leinfelder b) Fa. Leinfelder	Bei Bau-Km 1+806 wird der bestehende Paarkanal von der Baumaßnahme berührt. Die Süd-West-Tangente wird über den Paarkanal und ÖFW überführt



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b)</b>  <b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
21	1+807	Überführung der Süd-West-Tangente über den Paarkanal und öFW lfd. Nr. 20, BW 03 und lfd. Nr. 22	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 1+810 kreuzt der Paarkanal die Süd-West-Tangente. Die Süd-West-Tangente wird über den Paarkanal lfd. Nr. 20 und den öFW lfd. Nr. 22 überführt. Im Bereich des Bauwerks wird eine Kollisions- und Irritations-schutzwand errichtet (siehe Unterlage 9).  Art des Bauwerkes und Abmessungen: : 26,45 m : ≥ 4,50 m Lichte Weite : 78 gon Lichte Höhe Kreuzungswinkel  Das Bauwerk enthält beidseitig Kollisions- und Irritationsschutzwände auf jeweils der gesamten Länge, ebenso einen Spritzschutz Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.
22	1+824	öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer, bzw. Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) die Eigentümer, bzw. Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Parallel zum Paarkanal lfd. Nr. 20 verläuft ein ÖFW welcher im Zuge der Baumaßnahme im Brückenbereich verlegt wird.  Baulänge : rd. 85,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>  <b>b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
24	1+910	Entwässerungsgraben	a) die Eigentümer b) die Eigentümer	<p>Zur Entwässerung bei Hochwasserereignissen wird parallel zum ÖFW lfd. Nr. 23 ein Entwässerungsgraben angelegt. Gleichzeitig nimmt er einen privaten Entwässerungsgraben auf und leitet ihn um den geplanten Dammkörper der Süd-West-Tangente Schrobenhausen, um dann ebenfalls wieder in die Fl.-r. 1191/5 zu entwässern.</p> <p>Der Graben erhält eine Breite von 2,0 m und eine Tiefe von mind. 0,3 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2 BayStrWG.</p>
24 a	1+933	Böschungspflegeweg, nicht ausgebaut	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<p>Zur Pflege der Böschung und der Sickermulde B, Lfd. Nr. 24b, wird ein Böschungspflegeweg neu errichtet.</p> <p>Baulänge : 194 m  Fahrbahn und Kronenbreite : 3,00 m</p> <p>Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
24b	1+871	Sickermulde	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Für die schadlose Zuführung des gesammelten Straßenoberflächenwassers der Brücke über den Paarkanal, BW 03, Lfd. Nr. 21, und über die Paar, BW 04, Lfd. Nr. 26 in die Umwelt wird eine Sickermulde neu errichtet. Die Sickermulde erhält einen befestigten Notüberlauf.  Sickerfläche A : 175 m <sup>2</sup> Stauhöhe : 0,29 m  Aufbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.
24c	1+882	Durchlass	a) - b) die Eigentümer	Im Zuge der Errichtung des Entwässerungsgrabens Lfd. Nr. 24 ist eine Grundstückszufahrt zu den Fl.-Nrn. 1143 und 1103 erforderlich. Daher wird der Entwässerungsgraben in diesem Bereich verrohrt.  Art und Abmessungen Kreisprofil : DN 400 Länge : 10 m  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
24d	2+033	Durchlass	a) - b) die Eigentümer	<p>Im Zuge der Errichtung des Entwässerungsgrabens Lfd. Nr. 24 ist eine Grundstückszufahrt zu der Fl.-Nrn. 1099 erforderlich. Daher wird der Entwässerungsgraben in diesem Bereich verrohrt.</p> <p>Art und Abmessungen:  Kreisprofil : DN 400  Länge : 8 m</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern.</p>
25	1+918	Durchlass	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	<p>Zur Weiterführung eines privaten Entwässerungsgraben und den Entwässerungsgraben lfd. Nr. 24 wird ein Durchlass errichtet.</p> <p>Art des Bauwerkes und Abmessungen:  Maulprofil : h= 1,02 m  s= 1,42 m</p> <p>Länge : rd. 45,00 m  Kreuzungswinkel : 84 gon</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
28	2+200	öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl.-Nr. 1049/2 "Vogelherdweg" nicht ausgebaut	a) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Der ÖFW wird durch die Baumaßnahme teilweise überbaut. Als Ersatz erfolgt eine teilweise Verlegung entlang der Gemeindeverbindungsstraße von Schrobenhausen nach Peutenhausen entlang der B 300 lfd. Nr. 32 und wird an diese angeschlossen.  Baulänge : rd. 620,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankette 2 x 0,75 m : 1,50 m Kronenbreite : 4,50 m  Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
29	2+300	öffentlicher Feld- und Waldweg, Fl. Nr. 920/2, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und 1814 (U)	Der bestehende ÖFW wird entlang der Süd-West-Tangente verlängert und dient der Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Zufahrtbereich zur Augsburgener Straße lfd. Nr. 36 wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Baulänge : rd. 630,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankette 2 x 0,75 m : 1,50 m Kronenbreite : 4,50 m  Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
30	2+378	Durchlass Rettenbach, BW 07	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau-Km 2+379 kreuzt der Rettenbach die Süd-West-Tangente. Der Rettenbach wird in diesem Bereich mit einem Durchlass verrohrt und unter der Süd-West-Tangente unterführt. Art des Durchlasses und Abmessungen: Kreisprofil : DN 2000 Länge : rd. 44,00 m Kreuzungswinkel : 71gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
31	2+587	Kreisverkehrsplatz	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Bei Bau- Km 2+587 wird ein fünfarmiger Kreisverkehrsplatz zur Verknüpfung der Süd-West-Tangente mit den Auf- und Abfahrtsrampen zur B300 lfd. Nr. 35 und 44, sowie der Augsburgener Straße lfd. Nr. 36 und der Gemeindeverbindungsstraße von Schrobenhausen nach Peutenhausen, lfd. Nr. 32 errichtet. Die Zufahrten erhalten jeweils eine Mittelinsel. Abmessung des Kreisverkehrsplatzes:  Außendurchmesser : 50,00 m Breite der Kreisfahrbahn : 7,00 m Fahrstreifenbreite der Kreiszufahrten : 4,50 m Fahrstreifenbreite der Kreisausfahrten : 4,75 m Radien der Eckausrundungen der Zufahrten : 16,00 m Radien der Eckausrundungen der Ausfahrten : 18,00 m Die Gemeindeverbindungsstraße nach Peutenhausen erhält wegen ihrer untergeordneten Funktion eine Fahrstreifenbreite der Zufahrt von 4,00 m und eine Fahrstreifenbreite der Ausfahrt von 4,25 m. Der Kreisverkehr wird zur Kreisstraße gewidmet.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als künftigen Baulastträger.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b)</b>  <b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
32	2+570 südwestlich Kreisverkehrsplatz	"Gemeindeverbindungsstraße von Schrobenhausen nach Peutenhausen entlang der B 300"	a) Stadt Schrobenhausen b) Stadt Schrobenhausen	<p>Im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes lfd. Nr. 31 wird die Gemeindeverbindungsstraße von Schrobenhausen nach Peutenhausen entlang der B 300 verlegt und an den Kreisverkehrsplatz angebunden.</p> <p>Baulänge : rd 288,00 m  Regelquerschnitt RQ 9  Fahrbahnbreite : 6,00 m  Bankette 2 x 1,50 m : 3,00 m  Kronenbreite : 9,00 m</p> <p>Oberbau gemäß RStO-12  Die neue Straßenstrecke wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.  Die vorhandene GV-Straße wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufgelassen und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b) Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
35	2+600 südwestlich	Rampe S-W und Rampe N-W	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Für den Anschluss der Süd-West-Tangente an den Fahrstreifen Ingolstadt-Augsburg der B300 lfd. Nr. 46 wird eine Rampe RRQ 2 mit einer Aufspaltung in zwei Rampen RRQ 1 errichtet.  Baulänge RRQ 2 : rd. 135,00 m Baulänge RRQ 1 75,00 m + 60,00 m : rd. 150,00 m Länge des Ausfädelungstreifen : 150,00 m Fahrbahnbreite RRQ 2 : 8,00 m Fahrbahnbreite RRQ 1 : 6,00 m Bankette 2 x 1,50 m : 3,00 m Kronenbreite RRQ 2 : 11,00 m Kronenbreite RRQ 1 : 9,00 m  Oberbau gemäß RStO-12  Die neue Rampe ist als Teil der B300 gewidmet. Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b)</b>  <b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
36	2+605 nordöstlich	Augsburger Straße (Kommunale Hauptverkehrsstraße)	a) Stadt Schrobenhausen b) Stadt Schrobenhausen	Die Augsburgische Straße wird zum Kreisverkehrsplatz lfd. Nr. 31 verlängert.  Baulänge : rd. 335,00 m Regelquerschnitt RQ 11 : 8,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankette 2 x 1,50 m : 11,00 m Kronenbreite :  Oberbau gemäß RStO-12  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
37	2+650	Graben	a) die Eigentümer b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Der bestehende Graben wird durch die Baumaßnahme berührt und wird verlegt. Die Verlegungsstrecke wird entsprechend den bestehenden Querschnitten ausgebildet.  Sohlbreite : ca. 1,00 m Böschungsneigung : > 1:1,5 Sohlgefälle : mind. 3,0 ‰ Länge der Verlegungsstrecke : rd. 200,00 m  Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und unter Beteiligung der Fischereiberechtigten.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
38	2+615 südwestlich	Durchlass	a) - b) Stadt Schrobenhausen	Im Zuge der Umverlegung des Grabens lfd. Nr. 37 und der Neuerrichtung des Geh- und Radweges lfd. Nr. 39 wird die Errichtung eines Durchlasses erforderlich. Art des Durchlasses und Abmessungen:  Kreisprofil : DN 1400 Länge : rd. 8,00 m Kreuzungswinkel mit Geh- und Radweg : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b) Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
39	2+620	Geh- und Radweg	a) - b) Stadt Schrobenhausen	<p>Im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrsplatzes lfd. Nr. 31 wird der bestehende Geh- und Radweg parallel zur Augsburger Straße lfd. Nr. 36 verlängert, unter der Anschlussrampe der Süd-West-Tangente lfd. Nr. 44 und 35 unterführt und an die Gemeindeverbindungsstraße von Schrobenhausen nach Peutenhausen entlang der B 300 lfd. Nr. 32 angeschlossen.</p> <p>Baulänge : rd. 570,00 m  Fahrbahnbreite : 2,50 m  Bankette 2 x 0,50 m : 1,00 m  Kronenbreite : 3,50 m</p> <p>Oberbau gemäß RStO-12  Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
40	2+625 südwestlich	Durchlass Geh- und Radweg lfd. Nr. 39, BW 05	a) - b) Stadt Schrobenhausen	Für die Unterführung des Geh- und Radweges lfd. 39 der Rampe lfd. Nr. 35 ist ein Wellstahlrohrdurchlass vorgesehen. Art des Bauwerkes und Abmessungen:  Unterführungsprofil 4,60 / 4,09 Lichte Höhe bei Nutzbreite von 3,43 m : 2,75 m Länge : 24,70 m Kreuzungswinkel mit Rampe : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.
41	2+670 südwestlich	Entwässerungsgraben	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der nordwestlich der B300 lfd. Nr. 46 gelegene Entwässerungsgraben wird durch die Baumaßnahme berührt und an den Entwässerungsgraben lfd. Nr. 37 angeschlossen. Der Entwässerungsgraben wird als Sickermulde ausgebildet und erhält im Anschluss an den Entwässerungsgraben lfd. Nr. 37 eine Überlaufschwelle.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
44	ab 2+612	Rampe O-Z und Rampe O-M	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Für den Anschluss der Süd-West-Tangente an den Fahrstreifen Augsburg-Ingolstadt der B300 lfd. Nr. 46 wird eine Rampe RRQ 2 mit einer Aufspaltung in zwei Rampen RRQ1 errichtet.  Baulänge RRQ 2 : rd. 300,00 m Baulänge RRQ 1 55,0 m + 55,0 m : rd. 110,00 m Länge des Einfädelsstreifen : 150,00 m Länge des Ausfädelsstreifen : 150,00 m Fahrbahnbreite RRQ 2 : 8,00 m Fahrbahnbreite RRQ 1 : 6,00 m Bankette je 2 x 1,50 m : 3,00 m Kronenbreite RRQ 2 : 11,00 m Kronenbreite RRQ 1 : 9,00 m  Oberbau gemäß RStO-12  Die neue Rampe wird als Teil der B300 gewidmet.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
45	2+695	Überführung Anschlussrampe der Süd-West-Tangente über die B300 lfd. Nr. 46 BW06	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-Km 2+694 kreuzt die B300 die Anschlussrampe und diese wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerkes und Abmessungen: Lichte Weite : 30,00 m Lichte Höhe : $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
46	2+695	B300	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die B300 wird mit zwei Rampen lfd. Nr. 35 und 44 an die Süd-West-Tangente angeschlossen. Dabei werden Ein- und Ausfädelungstreifen angebaut. Eine Linksabbiegespur und ein Teil des 2+1 Ausbaues werden im Zuge dieser Maßnahme rückgebaut.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen				Unterlage: 11
				Datum: 21.01.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
47	2+710 südlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 887/8, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Der ÖFW wird durch die Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Als Ersatz wird parallel zur Rampe lfd. Nr. 44 der ÖFW neugebaut.  Baulänge : rd. 530,00 m Fahrbahnbreite : 3,00 m Bankette 2 x 0,75 m : 1,50 m Kronenbreite : 4,50 m  Oberbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG.
47a	2+915 nordöstlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 940/1, nicht ausgebaut	a) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2 BaystrWG b) die Eigentümer und Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (U)	Der ÖFW wird durch die Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Als Ersatz erfolgt eine süd-östliche Verlegung. Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2, BayStrWG
48	2+715 östlich	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die südöstliche zur B300 verlaufende Entwässerungs- mulde wird durch die Baumaßnahme berührt und wird verlegt.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>b) Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
49	2+950	Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Umverlegung der Entwässerungsmulde lfd. Nr. 48 und dem Neubau der Rampe O-Z lfd. Nr. 44 wird ein Durchlass errichtet.</p> <p>Art des Durchlasses und Abmessungen:</p> <p>Kreisprofil : DN 400  Länge : rd. 15,00 m  Kreuzungswinkel : 100 gon</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
50	2+951 nordöstlich	Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Umverlegung der Entwässerungsmulde lfd. Nr. 48 und den Neubau der Rampe O-M lfd. Nr. 44 wird ein Durchlass errichtet.</p> <p>Art des Durchlasses und Abmessungen:</p> <p>Kreisprofil : DN 400  Länge : rd. 15,00 m  Kreuzungswinkel : 100 gon</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
53	2+920 nordöstlich	Durchlass	a) die Eigentümer Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) die Eigentümer Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	Der bestehende Durchlass wird durch die Baumaßnahme berührt und wird verlegt. Art des Durchlasses und Abmessungen: Kreisprofil : DN 1000 Länge : rd. 7,00 m Kreuzungswinkel : 82,3 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt den künftigen Eigentümern, bzw. Beteiligten gem. Art. 54, Abs. 1, Satz 2 BayStrWG.
53a		bestehender Durchlass	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der bestehende Durchlass DN 1000 wird durch die Baumaßnahme berührt und durch eine Verlängerung den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
54	2+715 westlich	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die südöstlich zur B300 laufende Entwässerungsmulde wird durch die Baumaßnahme berührt und verlegt.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U) b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
54a	2+708	Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch die Verlegung der Entwässerungsmulde lfd. Nr. 54 muss ein neuer Durchlass errichtet werden.  Art des Durchlasses und Abmessungen:</p> <p>Kreisprofil : DN 400  Länge : rd. 47,00 m</p> <p>Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
55	2+681	Telekommunikationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	<p>Bei Bau-Km 2+681 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>
56	2+681 nordöstlich	bestehender Anschluss an B300	a) Stadt Schrobenhausen b) Stadt Schrobenhausen	<p>Der Anschluss der Augsburgsberger Straße an die B300 lfd. Nr. 46 wird durch den neuen Anschluss der Süd-West-Tangente nicht mehr benötigt und rückgebaut.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
57	2+670	Durchlass	a) - b) Stadt Schrobenhausen	Zur Flächenentwässerung wird eine Entwässerungsmulde und ein Durchlass unter dem neugeplanten Geh- und Radweg lfd. Nr. 39 errichtet. Art des Durchlasses und Abmessungen: Kreisprofil : DN 400 Länge : rd. 7,00 m Kreuzungswinkel mit G+R : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.
58	2+675	Durchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Weiterleitung des Oberflächenwassers bei Starkregenereignissen aus der Entwässerungsmulde lfd. Nr. 59 ist ein Durchlass unter der Rampe N-W zur B300 lfd. Nr. 35 vorgesehen. Art des Durchlasses und Abmessungen: Kreisprofil : DN 400 Länge : rd. 18,00 m Kreuzungswinkel mit der Rampe : 100 gon  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Neubau der Kreisstraße ND32 - Süd-West-Tangente Schrobenhausen</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: <b>21.01.2019</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-Schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>  <b>b)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
59	2+683	Entwässerungsmulde	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Die nordwestlich der B300 verlaufende Entwässerungsmulde wird durch die Baumaßnahme berührt und teilweise verlegt. Sie wird als Sickermulde ausgebildet. Vor dem Auslauf zu dem Durchlass Lfd. Nr. 58 ist eine Schwelle vorgesehen, um die Sickerleistung der Mulde zu verstärken.  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
60	2+660	Sickermulde	a) - b) Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Für die schadloße Zuführung des gesammelten Straßenoberflächenwassers der Brücke über die B 300 Lfd. Nr. 45 und Teilflächen des Kreisverkehrsplatzes Lfd. Nr. 31 in die Umwelt wird eine Sickermulde neu errichtet.  Sickerfläche : 66 m <sup>2</sup> Stauhöhe : 0,30 m  Die Kosten trägt die Stadt Schrobenhausen.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schrobenhausen.